

SATZUNG
des Naturschutzring Ehringshausen
(mit Änderungen/Stand 2005)

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Naturschutzring Ehringshausen e.V."
(nachfolgend "NR" genannt) und hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

§2

Zweck, Ziele, Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit

1. Der NR ist eine im Natur- und Umweltschutz, im regionalen Bereich der Großgemeinde Ehringshausen arbeitende Organisation.
2. Aufgabe und Ziel des Vereins sind der umfassende Schutz der Tier- und Pflanzenwelt auf wissenschaftlicher Grundlage, vor allem durch Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage naturnaher Lebensräume. Dies wird vorwiegend durch Einwirkung und Beratung auf/von amtlichen Stellen und Privatpersonen erreicht. Der Natur- und Umweltschutzgedanke soll umfassend in der Öffentlichkeit verbreitet werden.
3. Der NR strebt eine Mitwirkung nach den Möglichkeiten des §29 Bundesnaturschutzgesetz bei landschaftsbeanspruchenden und landschaftsrelevanten Planungen und Maßnahmen verschiedener Körperschaften im Bereich der Gesamtgemarkung Ehringshausen an. Dazu kann sich der NR ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt einem oder mehreren landes- bzw. bundesweit arbeitenden Naturschutz-Organisationen anschließen. Der NR tritt für alle Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes ein.
4. Der Verein soll enge Kontakte zu allen Organisationen und Stellen halten, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
5. Zum Schutze von Lebensstätten kann der NR Grundstücke erwerben oder pachten.
6. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung siehe § 13). Der NR verpflichtet sich zu politischer Neutralität.

§3

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Beiträgen der Vereinsmitglieder
2. freiwilligen Spenden
3. Zuschüssen der Gemeinde Ehringshausen oder sonstiger Körperschaften
4. Sonstigen Einnahmen.

§4

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. den Geschäftskosten
2. den Aufwendungen im Sinne des § 2
3. den abzuführenden Beiträgen an übergeordnete Verbände und Organisationen
4. sonstigen Ausgaben

§5

Mitgliedschaft

1. Der NR setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern
- b) korporativen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2. Natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und die sich zur Einhaltung der Satzung und Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklären. Es gibt keine altersmäßige Begrenzung für die Mitgliedschaft. Das Beitrittsgesuch Jugendlicher bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

3. Juristische Personen, die sich zur Einhaltung der Satzung und Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren korporativen Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären. Die korporativen Mitglieder haben die Interessen des NR zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des NR stehen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie Zahlung eines jährlichen Förderungsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Förderungsbeitrages wird nach eigenem Ermessen des Betreffenden festgesetzt.

5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz in der Großgemeinde Ehringshausen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Über Beitrittsgesuche entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme wird durch Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des Jahresbeitrages vollzogen. Die Aufnahme kann unter Angabe besonderer Gründe abgelehnt werden. Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

7. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der jederzeit erklärt werden kann und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden muss. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des Geschäftsjahres.
Beiträge sind bis zum Ende des Austrittsjahres zu bezahlen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vorher genügend Rechenschaft abzulegen,
- b) bei korporativen Mitgliedern auch durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände binnen 4 Wochen nicht bezahlt,
- d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des NR schädigt. Der geschäftsführende Vorstand vollzieht den Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist eine Anhörung des betroffenen Mitglieds erforderlich. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidung endgültig ist,
- e) durch den Tod des Mitgliedes.

Ausscheidende Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Stimmrecht
 - a) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder mit einer Stimme.
 - b) Korporativmitglieder werden durch eine bevollmächtigte Person mit einer Stimme vertreten.
 - c) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, behalten aber alle Rechte eines natürlichen Mitglieds, insbesondere ihr Stimmrecht.
3. Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung sowie Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
5. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse
6. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Organe des NR

Die Organe des NR sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Fachausschüsse.

§9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenleiter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Abteilungsleiter der NR-Abt. Landschaftspflegedienst
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen werden Protokolle in vereinfachter Form verfasst.
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der jeweiligen Mitgliederversammlung. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.
Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden.
Wählbar sind alle volljährigen persönlich geschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des NR nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse und Anregungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für eine schnelle Durchführung zu sorgen. Er bestimmt die Mitglieder der Fachausschüsse.
6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden des NR - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - einberufen und geleitet. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) einer Anzahl Beisitzern nach Bedarf.
2. Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Gesamtvorstand hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, den Haushaltsplan sowie die Grundsätze der Arbeit des NR aufzustellen und festzuschreiben. Er kann nach Vorliegen entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand Weisungen erteilen und besondere Aufgaben an ihn delegieren.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden des NR - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter kann Sachverständige zwecks Anhörung einladen.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Es werden Protokolle in vereinfachter Form verfasst.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung als generelle Hauptversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn:
 - a) der Gesamtvorstand dies beschließt,
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Eine Veröffentlichung kann ferner in den Gemeindenachrichten Ehringshausen zusätzlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. In besonderen Fällen ist auf Antrag schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen. Geheime Abstimmungen müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln durchgeführt. Falls alle Anwesenden zustimmen, kann per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können am Beginn einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
8. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Entlastung der Vorstände,
 - c) Wahl der Vorstände, Ehrenmitglieder und Rechnungsprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Leitung der Versammlungen liegt beim 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten.
10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben sein. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Fachausschüsse

1. Für die Bearbeitung und Behandlung fachspezifischer Aufgaben können vom Vorstand qualifiziert erscheinende Mitglieder des NR für die Bildung von Fachausschüssen beauftragt werden.
Die Anzahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach dem Umfang der Aufgabenstellung und muss für jeden Einzelfall entschieden werden.
2. Die Ausschüsse arbeiten eigenständig. Anfallende Kosten bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Ausschüsse legen ihre Bearbeitungsergebnisse jeweils nach Abschluss ihrer Tätigkeit dem geschäftsführenden Vorstand zwecks weiterer Bearbeitung vor.

§ 12a

Landschaftspflegedienst

1. Allgemeines/Zweck/Ziele
Der Naturschutzring Ehringshausen gründet eine Abteilung mit dem Namen „Landschaftspflegedienst“.
Diese Abteilung dient der Förderung des Naturschutzes und dem Erhalt der Kulturlandschaft in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringshausen.
Die Zielsetzung wird erreicht durch die Ausführung von Arbeiten zur Anlage, Pflege und Betreuung von ökologisch bedeutsamen Biotopen. Dabei sind insbesondere die örtlichen Landwirte und die Mitglieder des Naturschutzrings Ehringshausen zu beauftragen.

Es muss eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien, insbesondere der Gemeindeverwaltung Ehringshausen angestrebt werden.
2. Gemeinnützigkeit
Die Vorgaben zur Gemeinnützigkeit der Satzung vom 27. März 1987 gem. § 2 , Pkt. 6, bleiben voll erhalten.
Für die Erfüllung vertragsgemäßer Arbeiten im Sinne der Ziele des Naturschutzrings Ehringshausen, insbesondere Landschaftspflegemaßnahmen, werden nur

Aufwandsentschädigungen nach den Richtlinien und Vorgaben öffentlicher Programme oder nach den von den zuständigen Gemeindeorganen bzw. anderen festzulegenden Sätzen geleistet.

Die Übernehmer von Aufgaben dürfen keinesfalls Gewinn erzielen.

3. Geschäftsführung

Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Projekte obliegt dem Abteilungsleiter der NR-Abt. „Landschaftspflegedienst“. Der Umfang der Maßnahmen wird in erster Linie durch die zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt.

Der Abteilungsleiter hat jeweils bis zum Ende eines Vorjahres einen Maßnahmenkatalog aufzustellen, wobei auch Anregungen der Naturschutzring-Mitglieder berücksichtigt werden sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden den an der Durchführung interessierten Einzelpersonen und Gruppen in einer gesonderten Versammlung vorgestellt und hierbei wird das Gros der abzuwickelnden Projekte für das Folgejahr festgelegt.

Der Abteilungsleiter ist für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Vollzugsmeldung an die für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen maßgebende Stelle zuständig.

Für die Abwicklung der Geschäfte der Naturschutzring-Abteilung kann die Führung einer gesonderten Kasse durch den Abteilungsleiter erforderlich werden. Es muss allerdings jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres eine Abrechnung mit der Hauptkasse des Gesamtvereins stattfinden. Die satzungsgemäß vorgesehene Kassenprüfung und Vorlage an die Mitgliederversammlung hat zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat der Abteilungsleiter einen Geschäftsbericht abzugeben und Vorschläge, sowie Beschlüsse, entgegenzunehmen.

Der Abteilungsleiter der Naturschutzring-Abteilung „Landschaftspflegedienst“ muss von der Naturschutzring-Mitgliederversammlung gemäß Satzung gewählt werden.

Der gewählte Abteilungsleiter wird Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Naturschutzrings.

Der geschäftsführende Vorstand fungiert als Beirat der Abteilung „Landschaftspflegedienst“.

Bei Bedarf können dem Abteilungsleiter weitere, dem geschäftsführenden Vorstand qualifiziert erscheinende Mitglieder des Naturschutzrings, zugeteilt werden.

§ 13

Auflösung

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen und eine Hauptversammlung dies mit einer Dreiviertel - Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung des Naturschutzrings fällt das Vereinsvermögen an die Großgemeinde Ehringshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutzzwecke im Bereich der Gesamtmarkung von Ehringshausen zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 27. März 1987 beschlossen worden und wird am Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.